AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**der Betriebsführerin / dem Betriebsführer**

|  |
| --- |
| Vor- u. Zuname: |
| PLZ:  | Ort:  | Straße: |
| Tel. Nr.  | E-Mail: |

und **der Schülerin / dem Schüler**

|  |
| --- |
| Vor- u. Zuname: |
| PLZ: | Ort:  | Straße: |
| Tel. Nr.  | E-Mail: |

Vertreten durch

**die Erziehungsberechtigte / den Erziehungsberechtigten**

|  |
| --- |
| Vor- u. Zuname: |
| PLZ: | Ort: | Straße: |
| Tel. Nr.  | E-Mail: |

# I.

Die Schülerin / der Schüler besucht **die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt** und ist verpflichtet nach dem 2. Jahrgang, ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Von dieser Pflichtpraxis, die fünfzehn Monate dauert, sind mindestens vier Monate als Fremdpraxis in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder in einem sonstigen Betrieb zu absolvieren, der dem Ausbildungszweck der betreffenden Fachrichtung dient und der von der Schulbehörde als hierfür geeignet festgestellt wurde.

Die Betriebsführerin / der Betriebsführer führt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| PLZ: | Ort:  | Straße: |

In diesem Betrieb wird die Schülerin / der Schüler die Fremdpraxis im Sinne der Bestimmungen der Lehrplanverordnung absolvieren.

# II.

|  |
| --- |
| Die Fremdpraxis beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Eine Unterbrechung von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist vorgesehen. |

# III.

Die Betriebsführerin / der Betriebsführer ist verpflichtet,

1. der Schülerin / dem Schüler zu ermöglichen, alle Sparten des Betriebes kennen zu lernen und die Verflechtung des Betriebes mit zwischen- und überbetrieblichen Einrichtungen, dem Markt, den Ämtern und Behörden, den Berufs- und Standesvertretungen, den Vermarktungsorganisationen und deren Organisationsprobleme und Aufgaben zu erfahren;
2. der Schülerin / dem Schüler mit Arbeiten, die dem Ausbildungszweck in der Land- und Forstwirtschaft dienen und die den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, zu beschäftigen;
3. die Schülerin / den Schüler systematisch auf praktische Weise einzuführen:
	* in die Betriebsvorgänge,
	* in die betriebswirtschaftlichen Vorgänge,
	* in den gesellschaftlichen Umgang (Pünktlichkeit, Höflichkeit, korrektes Verhalten etc. …),
	* in die kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, religiösen Vorgänge in der Region des Betriebes,
4. der Schülerin / dem Schüler nach Vereinbarung zu verköstigen, unterzubringen und zu versorgen, wie dies in der Familie der Betriebsführerin / des Betriebsführers üblich ist;
5. der Schülerin / dem Schüler zumindest die Mindestentschädigung laut „Kollektivvertrag für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben“ zu bezahlen und das Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt der Sozialversicherung zu melden;
6. der Schülerin / dem Schüler bei der Bewältigung ihrer / seiner Aufgaben zu helfen bzw. ihr / ihm das Erfüllen der Verpflichtung zu ermöglichen;
7. eine Bestätigung über die Absolvierung der Pflichtpraxis nach Abschluss auszufolgen (diese Bestätigung hat jedenfalls kalendermäßige Angaben über die Dauer der Pflichtpraxis zu enthalten;
8. die Erziehungsberechtigten und die Schule über besondere Vorkommnisse (Krankheit, Unfall, ungehöriges Betragen, …) unverzüglich zu verständigen;
9. den Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit diesen Personen zusammenzuarbeiten.

# IV.

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet,

1. die dem Ausbildungszweck dienenden Arbeiten durchzuführen;
2. die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dienenden Vorschriften zu beachten;
3. die Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse zu wahren;
4. der Betriebsführerin / dem Betriebsführer ordentlich und respektvoll, sowie deren / dessen Angehörigen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in entsprechender Art und Weise zu begegnen;
5. Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen;
6. das Betriebsheft zu führen und nach Beendigung der Pflichtpraxis der Klassenvorständin / dem Klassenvorstand vollständig vorzulegen;
7. bei den Besuchen durch ein Beauftragte / einen Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde mündlich über Tätigkeit zu berichten und die Aufzeichnungen vorzuweisen;
8. die Betriebsführerin / den Betriebsführer über Schäden, Unfallgefahren, sonstige wichtige Vorkommnisse (Krankheiten, Unfälle, etc. .......) zu informieren.

# V.

Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Vor einer Auflösung ist jedoch die Direktion der Schule durch die Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

# VI.

## Die Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen errichtet, von denen je eine

* dem Betriebsführer/der Betriebsführerin,
* dem Schüler/der Schülerin bzw. dem Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten,
* dem Klassenvorstand

auszufolgen ist.

 .................................................................., am ..........................................
 Ort Datum

 .................................................................. .................................................................. (Betriebsführerin /Betriebsführer) (Schülerin / Schüler

..................................................................
Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter